KLEINE ANFRAGE

Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Verordnung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAbwG M-V)

und

ANTWORT

der Landesregierung

Auf eine Kleine Anfrage zur Genehmigung des LNG-Terminals der Deutsche ReGas in Lubmin auf Drucksache 8/1770 hat die Landesregierung unter anderem geantwortet, "Das Vorliegen einer Gasmangellage ist aufgrund der Gesetzesbegründung zu § 31e BImSchG anzunehmen gewesen. Siehe hierzu die Bundestagesdrucksache 20/3498: ... Diese in der Gesetzesbegründung angesprochene Alarmstufe wurde gemäß Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 23. Juni 2022 durch das BMWK ausgerufen und bisher nicht zurückgenommen/aufgehoben ...".

Gemäß der Verordnungsermächtigung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie in § 4 KVAbwG M-V kann das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelungen nach § 3 im Haushaltsjahr 2023 und im Haushaltsjahr 2024 ganz oder teilweise Anwendung finden sowie für das Jahr 2023 und das Jahr 2024 Abweichungen von den Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen nach § 57 der Kommunalverfassung regeln, sofern die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie dies erfordert.

Hält die Landesregierung unter den gegebenen Voraussetzungen den Erlass einer Verordnung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie nach § 4 KVAbwG M-V für erforderlich?

- a) Wenn ja, wann wird diese Verordnung erlassen und mit welchem Regelungsgehalt?
- b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Die Verordnungsermächtigung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wurde vorsorglich aufgenommen, um flexibel auf die besonderen Liquiditätsbedarfe der Energieversorger eingehen zu können. Da bisher keine nennenswerten Fälle bekannt sind, in denen eine Abweichung von den Voraussetzungen des § 57 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern für Bürgschaften oder Darlehen notwendig geworden wäre, verzichtet die Landesregierung derzeit auf den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. In diesem Zusammenhang regelt § 3 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II, dass nur dann Vorschriften erstellt werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Regelung besteht, wobei die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen sind.